

Satzung über die Strand – und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf der Grundlage des § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – L NatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S.1); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S.560), des § 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zuletzt geändert am 09. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238); in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009; nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2010 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreis erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen Sondernutzungsvertrag, bzw. über einen öffentlich rechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund (StAUN) an die Gemeinde Ostseebad Dierhagen zur Nutzung gegeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Strand – und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich – rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen befindlichen Strandgebiete.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Kkm 166,500 bis Kkm 173,00, Anlage 1 und Anlage 2 Die Lagepläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem in § 2 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeinbrauch eingeschränkt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltungen gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes/ Kurtaxe abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt – bzw. abgabefreie Durchgang für / von Wanderer / n ist jedoch stets zu gewähren.
- (2) Im Übrigen wird die Durchführung von Veranstaltungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geregelt.

§ 5 Baden

- (1) In einem Strandabschnitt von min. 300 m im Bereich der Ortslage Ostseebad Dierhagen-Strand erfolgt in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die DLRG. Alle anderen öffentlichen Badestrände sind unbewacht und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen der Rettungsschwimmer der DLRG ist Folge zu leisten.
- (2) Anfang und Ende des bewachten Badestrandbereiches werden entsprechend am Strand

gekennzeichnet.

- (3) Die gesetzten Flaggen der DLRG an den Rettungstürmen zeigen an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- (4) Bei gesetztem mittigen orangen Korbball besteht Badeverbot für Kinder und ungeübte Schwimmer.
- (5) Bei gesetztem hohen orangen Korbball besteht absolutes Badeverbot.
- (6) Der Strand ist eingeteilt in
 - FKK Strand Baden und Sonnen ohne Badebekleidung
 - Textil Strand Baden und Sonnen mit Badebekleidung
 - Sportstrand Angebote sportlicher Aktivitäten
 - Hundestrand Baden und Sonnen für Gäste mit Hund

Die verbindliche Festlegung der Nutzung ist an den Strandübergängen ersichtlich und einzuhalten.

§ 6 Strandburgen/Grabungen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß (gekennzeichnet durch Drahtabspernung) ist unbedingt einzuhalten. Sie sind beim Verlassen des Strandes zurück zu bauen.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00m vom Dünenfuß abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.
- (4) Grabungen und das Errichten von Sandkuhlen, Aushöhlungen u.ä. sind nicht erlaubt.

§ 7 Befahren des Strandes

- (1) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (2) Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes sind über das Amt Darß/Fischland zu beantragen.

§ 8 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig.
- (2) Der Strandkorb darf nicht vor dem 1. April aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt werden. Die Gemeinde kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem STAUN verlängern oder auf Verlangen des STAUN verkürzen.
- (3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

- (4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nur nach Absprache im Einzelfall zulässig.
- (5) Der An – und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels KFZ mit Sondergenehmigung vom STAUN erfolgen.
- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 9

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (2) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über die Strandzugänge 7, Strandübergang Campingplatz „An den Stranddünen“ und 22 erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m – Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen.

Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.

- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindliche Personen hinzuweisen.
- (4) Das Lagern von Wasserfahrzeugen im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Ausgenommen sind Boote der gewerblichen Küstenfischerei, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft DLRG sowie Boote anderer Rettungsorganisationen.
- (5) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde vorgesehenen Sport -Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 10

Versorgung der Strandgäste

- (1) Die ambulante Versorgung der Strandgäste mit Eis, Getränken und Imbisswaren bedarf der Zulassung der Gemeinde. Sie erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.
- (2) Die Versorgung der Strandnutzer mit Eis, Getränken und Imbisswaren erfolgt stationär und mobil, die Versorgung der Strandnutzer mit Strandbedarf erfolgt nur stationär.
- (3) Der Strand wird zum Zwecke der Zulassung von Anbietern der mobilen Strandversorgung in vier Abschnitte unterteilt, und zwar:
 - Abschnitt 1: von Strandaufgang 1 bis 8
 - Abschnitt 2: von Strandaufgang 8 bis 14
 - Abschnitt 3: von Strandaufgang 14 bis 21
 - Abschnitt 4: von Strandaufgang 21 bis 28

- (4) Im Bereich eines Strandabschnittes wird jeweils nur ein Anbieter zur mobilen Strandversorgung zugelassen. Zur Ausübung der mobilen Strandversorgung sind selbstfahrende Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor nicht gestattet. Die Vergabe eines Strandabschnittes zur mobilen Strandversorgung erfolgt im Wege der Ausschreibung für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei mehrere Strandabschnitte auch an einen Anbieter vergeben werden können.
- (5) Ein mobiler Handel am Strand mit Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art (außer Eis, Getränke und Imbisswaren) ist nicht gestattet.
- (6) Der stationäre Verkauf von Eis, Getränken und Imbisswaren erfolgt ferner aus Verkaufskiosken heraus, die am Strand errichtet werden. Die Erlaubnis zum Verkauf aus Strandkiosken wird im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von fünf Jahren vergeben.
- (7) Die Standorte der Strandkioske sowie die Aufstellungs- und Nutzungsbedingungen sind im B-Plan Nr. 27 „Strandversorgung Ostseebad Dierhagen“ festgelegt.

§ 10a Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Die Ausübung von Gewerbe am Strand ist, soweit nicht in dieser Satzung zugelassen, untersagt.
- (2) Das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und –fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Die Errichtung von Werbeanlagen am Strand ist unzulässig.

§ 11 Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:
 - vom Strandzugang Nr. 16 in westliche Richtung etwa 150 m
 - vom Strandzugang Nr. 9 in südlicher Richtung bis zum Übergang Campingplatz 150 m
 - vom Zugang Nr. 23 in Richtung Graal-Müritz 300 m

Anfang und Ende der drei Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt untersagt. Der Zu- und Abgang zu bzw. von den beiden Abschnitten hat ausschließlich über die anliegenden Strandzugänge zu erfolgen.

- (2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde jedoch an der Leine zu halten bzw. zu führen.
- (3) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehend zu beseitigen.

§ 12 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

**§ 13
Pferde im Strandgebiet**

- (1) (1) Das Reiten oder Führen von Pferden ist außerhalb der Zeit vom 04. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres und nur ab Strandübergang 22 in Richtung Graal-Müritz in den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde auf Antrag an ortsansässige Reiterhöfe erteilt werden. Es ist der Strandübergang 22 zu benutzen. Verunreinigungen hat der Reiter zu entsorgen.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind bereits im ÖRV mit dem STAUN geregelte Veranstaltungsgenehmigungen.

**§ 14
Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer**

- (1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Lagerfeuer verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u.a. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- (2) Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers ausnahmsweise durch die Gemeinde gestattet werden.

**§ 15
Drachensteigen im Strandgebiet**

- (1) Das Drachensteigen am Strand ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb ab 18.00 Uhr gestattet, wenn keine Strandbesucher gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen stets dabei nicht gefährdet und belästigt werden.
- (3) Das Benutzen von Kitesegeln auf dem Strand ist untersagt.

**§ 16
Surfen im Strandgebiet**

- (1) Das Surfen und Kitesurfen am Strand ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September im ausgewiesenen Surfbereich Übergang 23 in Richtung Übergang 24 in einer Breite von 200 m gestattet. Es gelten die Kollisionsverhütungsregeln - KVR
Das Surfen darf im übrigen Strandbereich nur in einer Entfernung von 300 m vom Strand erfolgen. Ein Wenden im 300 m Uferbereich ist nur zur Abwendung von Gefahren möglich.
- (2) Das Surfen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen stets dabei nicht gefährdet und belästigt werden.
- (3) Das Benutzen von Kitesegeln auf dem Strand ist untersagt. Sollte das Manövrieren eine Anlandung außerhalb des Surfstrandes erforderlich machen, ist das Segel sofort abzubauen. Die Passage des Strandes mit fliegendem Segel ist verboten.
- (4) Surf- und Katamaranschule Strandhotel Fischland:
Am Übergang 17 auf ca 100 m Breite dürfen Schulungen für Kitesegeln und Surfen durchgeführt werden. Das Kitesegeln ist verboten. Der Surfbereich ist auszuzeichnen.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Strandburgen/ Grabungen u.ä. entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet,
- b) Den Strand entgegen den Vorschriften des §7 mit Fahrzeugen befährt
- c) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 8 im Strandgebiet aufstellt,
- d) entgegen § 9 Abs. 3 ohne Genehmigung der Gemeinde Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert
- e) entgegen § 9 Abs. 4 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
- f) entgegen §§10 und 10a die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietungen von Lustbarkeiten betreibt oder feste oder andere bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt oder damit umherfährt
- g) entgegen in § 11 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
- h) entgegen § 12 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert.
- i) entgegen § 13 in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt.
- j) entgegen § 14 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/ Windschutz/ Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 11.04.2012

Kannewurf
Bürgermeister

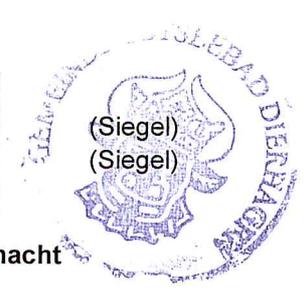


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	02.08.2010	
abzunehmen am:	17.08.2010	
abgenommen am:	19.08.2010	



Auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Satzung hiermit neu bekannt gemacht

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	12.04.2012	

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de sowie des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de

